



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
André Schollbach

GZ: (OB) 86.30

Datum: 23. MAI 2022

— **Leinpfad Übigau**
AF2275/22

Sehr geehrter Herr Schollbach,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächs-GemO betrifft.

— Lediglich vermutete oder erwartete Sachverhalte erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konsultationen wie folgt:

„Der Leinpfad in Übigau ist ein seit 2001 denkmalgeschützter Weg mit Hochwasserschutzmauer und Stützmauer. Er verläuft unterhalb des Schlosses Übigau bis zum ebenfalls denkmalgeschützten eisernen Drehkran an der ehemaligen Schiffswerft. Seit mehreren Jahren wuchert dieser Pfad zu und angeschwemmter Müll behindert dessen unbeschwerter Nutzung. Ich bitte Sie daher um die Beantwortung der folgenden Anfrage:

Fragen:

1. Was unternimmt die Stadtverwaltung, um den Leinpfad zu erhalten, damit er weiterhin als Weg genutzt werden kann?
2. Wenn derzeit keine Beräumung oder Nutzbarmachung vorgesehen ist: Was ist nötig, damit dies geschieht?“

Vorausgeschickt sei die Richtigstellung, dass die den Leinpfad begrenzenden Stützmauern unter baulich-technischen Aspekten keine Hochwasserschutzmauern darstellen.

Die Grundstücke 714 der Gemarkung Mickten sowie 45/1 und 45/2 der Gemarkung Übigau, über die sich der von der Lindenschänke bis zum Drehkran in der Nähe der ehemaligen Schiffswerft verlaufende Leinpfad erstreckt, befinden sich vollständig im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, hier vertreten durch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung. Für die Erhaltung des Leinpfades ist der Grundstückseigentümer zuständig.

Bei einer Ortsbesichtigung am 13. Mai 2022 durch Vertreter des Umweltamtes wurden entlang des gesamten Leinpfades keine den Weg überwuchernde Vegetation und kein angeschwemmter Müll festgestellt. Eine Beräumung oder ein Rückschnitt der Vegetation ist deshalb gegenwärtig nicht erforderlich. Der bauliche Zustand des Weges ist dem Augenschein nach einwandfrei. Es wurde eine Fotodokumentation angefertigt, die vom Umweltamt bereitgestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage

Fotodokumentation Leinpfad Übigau von Lindenschänke bis Drehkran Stand 13.05.2022

Bildautor: LH Dresden, Umweltamt, Frank Frenzel





